

Dienstag, 7. September 2010

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 2**Entwurf für eine Verordnung
Artikel 6 b – Absatz 2**

2. Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu *beschließen*, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht er sich, die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

2. Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu *beschließen*, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht er sich, **das Europäische Parlament und** die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

Abänderung 3**Entwurf für eine Verordnung
Artikel 6 c – Absatz 1**

1. Der Rat kann gegen die delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben.

1. Der Rat kann gegen die delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben. **Wenn der Rat beabsichtigt, Einwände zu erheben, bemüht er sich, das Europäische Parlament innerhalb einer angemessenen Frist vor seiner endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei den delegierten Rechtsakt, gegen den er Einwände zu erheben beabsichtigt, sowie die etwaigen Gründe für seine Einwände.**

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010: GEREK (Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation)

P7_TA(2010)0295

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III - Kommission (12583/2010 – C7-0194/2010 – 2010/2046(BUD))

(2011/C 308 E/24)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der am 17. Dezember 2009 endgültig festgestellt wurde ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der von der Kommission am 19. März 2010 vorgelegt wurde (KOM(2010)0108),

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.2010.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Dienstag, 7. September 2010

- in Kenntnis des Schreibens von Janusz Lewandowski, Mitglied der Kommission, an Präsident Buzek vom 9. Juli 2010,
 - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010, der vom Rat am 26. Juli 2010 festgelegt wurde (12583/2010 – C7-0194/2010),
 - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0240/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 den Stellenplan des Büros des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) zum Gegenstand hat,
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2010 aufzunehmen,
- C. in der Erwägung, dass der Rat seinen Standpunkt am 26. Juli 2010 angenommen hat,
1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010;
 2. billigt den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2010 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen ***

P7_TA(2010)0297

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen (05308/2010 – C7-0029/2010 – 2009/0188(NLE))

(2011/C 308 E/25)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05308/2010),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen (15915/2009),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0029/2010),
- gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0209/2010),